

**Ordnung
über die Vergabe des Marie-Pleißner-Preises
für hervorragende Abschlussarbeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen
der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften
und der Philosophischen Fakultät sowie des Zentrums für Lehrerbildung der
Technischen Universität Chemnitz
Vom 7. April 2022**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Preisvergabe
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Vorschlagsrecht
- § 4 Weitere Auswahlkriterien
- § 5 Abschließende Entscheidung über die Preisvergabe
- § 6 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Diesbezüglich gelten sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Sofern in dieser Ordnung weibliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Personen, die sich als (cis-)weiblich, trans*, inter*, genderqueer oder nicht-binär identifizieren.

§ 1**Zweck der Preisvergabe**

Mit dem Marie-Pleißner-Preis ehrt die Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz) hervorragende Diplom- oder Masterarbeiten von Absolventinnen der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät sowie eine hervorragende wissenschaftliche Arbeit der Ersten Staatsprüfung (Staatsexamensarbeit) am Zentrum für Lehrerbildung (ZLB). Mit dem Preis werden Nachwuchswissenschaftlerinnen geehrt, die durch ihre ausgezeichneten Abschlussarbeiten gezeigt haben, dass sie in besonderem Maße befähigt sind, wissenschaftlich zu arbeiten und einen Forschungsgegenstand ergebnisorientiert zu untersuchen. Sie sollen ermutigt und bestärkt werden, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und ihre berufliche Karriere in der Wissenschaft zu sehen. Mit der Preisvergabe als gleichstellungsfördernde Maßnahme verfolgt die TU Chemnitz das im Rahmen der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans bis 2025 sowie in der Zielvereinbarung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit der TU Chemnitz festgelegte Ziel, den Anteil von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen zu erhöhen und damit den im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz normierten Gleichstellungsauftrag kontinuierlich umzusetzen.

§ 2**Ausschreibung**

- (1) Der Marie-Pleißner-Preis wird einmal jährlich durch die TU Chemnitz - vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel - ausgeschrieben.
- (2) Jede der drei in § 1 genannten Fakultäten und das ZLB kann die Diplom- oder Masterarbeit bzw. die Staatsexamensarbeit einer Absolventin des Vorjahres zur Auszeichnung vorschlagen.
- (3) Jeder Preis ist in der Regel mit je 1.000,00 Euro ausgestattet.
- (4) Die Preisträgerinnen erhalten eine Urkunde, die vom Rektor sowie dem Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz unterzeichnet wird.

§ 3**Vorschlagsrecht**

(1) Die Dekane der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät und der Direktor des ZLB schlagen dem Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz je eine hervorragende Diplom- oder Masterarbeit bzw. eine hervorragende Staatsexamensarbeit einer Absolventin zur Auszeichnung vor.

(2) Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrates bzw. des Erweiterten Vorstandes des ZLB.

(3) Die Vorschläge der Fakultäten und des ZLB sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

(4) Den Vorschlägen sind folgende Dokumente beizufügen:

1. eine Begründung des Vorschlages durch den jeweiligen Dekan bzw. den Direktor des ZLB,
2. ein Lebenslauf/ wissenschaftlicher Werdegang der vorgeschlagenen Absolventin,
3. ein Abstract der Diplom- oder Masterarbeit bzw. der Staatsexamensarbeit (maximal zwei DIN A4-Seiten),
4. die Gutachten der Diplom- oder Masterarbeit bzw. der Staatsexamensarbeit sowie
5. ein Protokollauszug über die Sitzung des Fakultätsrates bzw. des Erweiterten Vorstandes des ZLB zum betreffenden TOP.

§ 4**Weitere Auswahlkriterien**

Zusätzlich zur wissenschaftlichen und fachlichen Qualität der Diplom- oder Masterarbeit bzw. der Staatsexamensarbeit sollen durch die Fakultäten und das ZLB folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Erkennbarkeit von Karrierebestrebungen in der Wissenschaft,
2. gesellschaftliches oder hochschulpolitisches Engagement.

§ 5**Abschließende Entscheidung über die Preisvergabe**

Über die Vergabe des Marie-Pleißner-Preises entscheidet die Gleichstellungskommission der TU Chemnitz auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gleichstellungsbeauftragten der TU Chemnitz.

§ 6**Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Vergabe des Marie-Pleißner-Preises für hervorragende Abschlussarbeiten von Nachwuchswissenschaftlerinnen der Fakultäten für Human- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Chemnitz Nr. 37/2016, S. 1795) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 16. März 2022.

Chemnitz, den 7. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Uwe Götze
Prorektor für Transfer und Weiterbildung